

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

EA 237

584

Frauenfeld, 28. November 2023
660

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 25. Oktober 2023 „Unregelmässigkeiten in der Wahlauszählung?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Nachzählung wird vom Wahlbüro angeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein fehlerhaftes Ergebnis ermittelt worden sein könnte (§ 24 Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWG; RB 161.1]). Solche Anhaltspunkte bestehen bei der Nationalratswahl vom 22. Oktober 2023 nicht. Deshalb gab es weder einen Grund, eine Nachzählung durchzuführen, noch Kontrollen durch externe Stellen in Auftrag zu geben. Die Kantonsregierung weist Abstimmungs- oder Wahlbeschwerden ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen (Art. 79 Abs. 2^{bis} Bundesgesetz über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]). Es gibt keine Hinweise auf Unregelmässigkeiten im Sinne dieser Bestimmung. Deshalb hat der Regierungsrat eine Wahlbeschwerde gegen die Auszählung der Nationalratswahl vom 22. Oktober 2023 mit RRB Nr. 599 vom 31. Oktober 2023 abgewiesen.

Das Ergebnis der Nationalratswahl 2023 ist im Kanton Thurgau korrekt ermittelt worden. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass es nicht den wahren Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es sind keine Unregelmässigkeiten bekannt, die sich auf das Ergebnis hätten auswirken können.

Frage 1

Wie dargelegt, sind keine Unregelmässigkeiten bekannt. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die folgenden drei Vorkommnisse ohne Rückwirkung auf die Wahlergebnisse aufgetreten.

1. Fehlerhafte Wahlzettelbroschüren

Im Kanton Thurgau waren am 22. Oktober 2023 bei der Nationalratswahl 179'191 Personen stimmberechtigt und wurden mit den Wahlunterlagen bedient. Im Vorfeld der Nationalratswahl ist von 90 Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Hefenhofen, Fischingen, Gachnang und Hauptwil-Gottshaus bekannt geworden, dass ihre Broschüre mit den Wahlzetteln aufgrund eines Fehlers in der Druckerei falsch zusammengesetzt war. Die betroffenen Wahlzettelbroschüren wiesen einen Teil der Listen doppelt auf, andere hingegen fehlten. Der Fehler entstand in der Druckerei beim Zusammensetzen der Druckbögen zur Wahlzettelbroschüre. Die Staatskanzlei hat die Öffentlichkeit und die Politischen Gemeinden umgehend am 26. September 2023 und 3. Oktober 2023 über die fehlerhaften Wahlzettelbroschüren informiert. Die betroffenen Stimmberechtigten konnten diese Wahlunterlagen austauschen. Der Austausch wurde protokolliert. Zusätzlich wurden alle Stimmberechtigten mit einem Flyer per Post über die fehlerhaften Broschüren informiert und aufgefordert, ihre Wahlunterlagen zu prüfen. Die Druckerei hat ihren Fehler eingesehen und hat die Kosten für diese zusätzliche Informationsarbeit übernommen.

2. Verzögerung bei der Generierung der Gemeindeprotokolle

Am Nachmittag des Wahlsonntags, 22. Oktober 2023, kam es zu einer Verzögerung bei der Generierung der detaillierten Gemeindeprotokolle. Die Ergebnisse sind jedoch korrekt ermittelt worden und lagen im Ergebnisermittlungssystem VOTING vor. Die Verzögerung bei der Protokollaufbereitung hatte keine Auswirkungen auf das Ergebnis, wie auch die für VOTING zuständige Abraxas AG in ihrem Prüfbericht vom 22. November 2023 festhält: „Die Korrektheit und Vollständigkeit der ermittelten Wahlergebnisse waren zu keinem Zeitpunkt in Gefahr.“ Sämtliche Protokolle des Kantons und der 80 Politischen Gemeinden standen am Wahlsonntag zur Verfügung, das letzte wurde um 19.57 Uhr auf die Webseite (<https://wahlen.tg.ch/aktuelle-abstimmung-wahl/nationalratswahl-2023.html/15596>) geladen. Sie sind seit dann auf der Webseite der Staatskanzlei publiziert und können von jeder Person eingesehen und kontrolliert werden.

3. Fehlerhafte Berechnung von Prozentanteilen der Parteien

Bei der Berechnung der Parteistärken ist es zu einem Excel-Fehler gekommen. Es handelte sich um eine statistische Berechnung, die mit der Ermittlung des Hauptergebnisses nichts zu tun hat. Sie erfolgte im Nachgang zur Wahl in Form einer separat aufbereiteten Grafik für die Parteien, Medien und Öffentlichkeit ausserhalb des Ergebnisermittlungssystems. Der Fehler entstand, weil in einer Excel-Datei aufgrund einer Änderung in einem Tabellenblatt eine Summenformel falsch gesetzt war, wodurch eine Zeile nicht in die Berechnungen einbezogen worden ist. Der Fehler ist sofort nach seiner Feststellung korrigiert und kommuniziert worden. Der Fehler hat keinen Zusammenhang mit der Ermittlung der Ergebnisse und kann sich nicht auf sie ausgewirkt haben.

Frage 2

Da keine Unregelmässigkeiten vorlagen, gab es auch keinen Anlass, Untersuchungen durch unabhängige Personen zu veranlassen. Alle Ergebnisse und alle Schritte für die

Sitzverteilung sind publiziert worden (vgl. ABI. Nr. 43/2023 S. 2939–2966). Jede Person kann die Sitzverteilung selbst überprüfen und sich vergewissern, dass sie korrekt ist.

Frage 3

Es sind keine Kompromisse bei der Sicherheit und Zuverlässigkeit eingegangen worden, weder im analogen Bereich noch bei der Erprobung neuer digitaler Lösungen. Der Quellcode des neuen Ergebnisermittlungssystems VOTING ist offengelegt, und interessierte Personen konnten im Rahmen eines Bug-Bounty-Programms selbst überprüfen, dass das System sicher ist. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit der verwendeten Systeme nicht jederzeit gewährleistet waren.

Frage 4

Es liegen keine Unregelmässigkeiten vor. Die drei genannten Vorkommnisse hatten keine Auswirkungen auf das Ergebnis. Sie sind vollständig geklärt und bereinigt (vgl. Antwort zu Frage 1). Es können und müssen keine weiteren Abklärungen vorgenommen werden.

Frage 5

Wenige fehlerhafte Wahlzettelbroschüren und Verzögerungen bei der Generierung von Gemeindeprotokollen begründen keine Entschädigungsansprüche. Die Ermittlung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden können am Wahl- und Abstimmungssonntag ihre Arbeiten erst abschliessen, wenn das Endergebnis vorliegt. Verzögerungen sind aus verschiedensten Gründen möglich. Diese liegen manchmal beim Kanton, manchmal bei einzelnen Gemeinden. Eine gegenseitige Verrechnung einzelner Mehraufwendungen ist nicht vorgesehen und nicht sinnvoll.

Die Wahlergebnisse der Nationalratswahl 2023 sind um 17.30 Uhr kommuniziert worden. Genau dieser Zeithorizont für die Endergebnisse war vorgängig öffentlich kommuniziert worden und entsprach dem Erfahrungswert des Wahljahres 2019. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden ihr Wahlbüro auf ein Minimum reduziert haben, sobald die von ihnen über das Ergebnisermittlungssystem VOTING eingegebenen Resultate in diesem System als plausibilisiert gekennzeichnet waren. Somit dürfte sich der zeitliche Mehraufwand bei den Gemeinden in engen Grenzen gehalten haben.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber


